

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 55 (1913)

Heft: 7

Artikel: Tier- oder Viehseuchengesetz

Autor: Kelly, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-592406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tier- oder Viehseuchengesetz.

Von Dr. F. Kelly, St. Gallen.

In der ersten Nummer dieses Jahrganges des Archivs habe ich unter dem Titel: „Eine bedeutungsvolle Kleinigkeit“ den Wunsch der jüngern Generation der schweizerischen Tierärzte nach einem Tierseuchengesetz ausgesprochen und diesen rechtlichen Anspruch darauf sowohl in materieller, als formeller und ethischer Beziehung begründet. Materiell war aber schon die Bezeichnung des heute noch in Kraft stehenden Seuchengesetzes unrichtig, da in demselben neben den Seuchen des Viehes bekanntlich auch diejenigen der Pferde und der Hunde behandelt wurden, also von Tiergruppen, die korrekterweise nicht als Vieh deklariert werden. Noch widersinniger wäre die Beibehaltung der alten Bezeichnung für das neue Seuchengesetz, indem in demselben auch die Seuchen des Geflügels, der Bienen und Fische aufgenommen werden, also von Gruppen, die alle zum Tierreich gehören, da ein Viehreich bekanntlich nicht existiert.

Gegen diese Verallgemeinerung dieses Begriffes „Vieh“ erheben wir aber auch deshalb noch einmal unser Veto, weil in dieser für uns Tierärzte die immerwährende Gefahr liegt, dass wir logischerweise mit Rücksicht auf die amtliche Bezeichnung dieses wichtigen Arbeitsgebietes von einem grossen Teil der Bevölkerung immer wieder „Vieharzt, Viehdoktor“, genannt werden, in welcher Bezeichnung doch ein durch die Entwicklung längst überwundener Standpunkt immer wieder aufgefrischt wird. Dabei wollen wir für heute ganz davon absehen, dass dies nur zu oft im Sinne der Verkleinerung, ja meist der Verächtlichmachung geschieht, wobei solche Leute ihre Handlung ja noch mit dem Hinweis auf die amtliche Abstempelung gewisser unserer Arbeitsgebiete beschönigen können. Es kommt in solchen Fällen eben auch hier immer darauf an,

von wem eine derartige Titulatur ausgeht. Wenn wir z. B. in bäuerlichen Kreisen oft „Vieh doktor“ genannt werden, so hat dies rein gar nichts zu sagen, da diese bei ihrer hohen Wertschätzung des Viehes auch dessen Arzt sicherlich nicht gering einschätzen. Aber der heutige Tierarzt hat ausser der Bauernschaft noch viele andere Bevölkerungsgruppen mit denen er verkehren muss, — ich erinnere nur an die städtische Bevölkerung, an seine Stellung im Militär und an das Beamtentum in all seinen Stufen — bei denen eine solch materiell unrichtige und formell unpassende Bezeichnung eines Gesetzes nur zu leicht und immer wieder dem alten Vorurteil gegen den Stand der Tierärzte eine scheinbare Berechtigung und Sanktionierung gewährt. Wie viel ideale Schaffensfreude wird aber durch den immerwährenden Kampf gegen alte Vorurteile, die noch durch legislative Erlasse genährt werden, lahmgelegt, die fürwahr besser angewandt werden könnte!

Wie ich nun persönlich erfahren habe, nimmt in der vorwürfigen Frage der schweizerische Bauernsekretär eine ablehnende und oppositionelle Stellung ein, indem er diese durch den Hinweis zu begründen sucht, dass die Eigenart der schweizerischen Ausdrucksweise soviel wie möglich zu erhalten sei. Der Titel Viehseuchen sei dem schweizerischen Sprachgebrauch entnommen und verdiene deshalb, aufrecht erhalten zu werden. Als ob die Bezeichnung Tierseuchen nicht auch Anspruch auf guten Schweizerausdruck machen könnte! Nun halten wir dafür, dass die schweizerischen Tierärzte, die zum grössten Teil alteingesessenen, bodenständigen, meist ländlichen Familien entstammen, gewiss ebenfalls für die Wahrung alter Schweizerart und Ausdrucksweise berufen sind. Diese Art Heimatschutz darf aber nicht auf Kosten besserer Einsicht, der materiellen Korrektheit und Gerechtigkeit gegen einen ehrlich arbeitenden und ohnehin gegen unsägliche Vorurteile kämpfenden Stand gehen, ansonst ihm jede ethische Berechtigung ab-

geht! Zudem haben wir ja, wie früher schon angeführt, bei Annahme des Titels *T i e r* seuchengesetz in dem auch vorwiegend bäuerlichen, bodenständigen Österreich einen Präzedenzfall, also in einem Land, das wir als höchst rückständig bezeichnen. Und da wollen wir päpstlicher sein, als der Papst?

Des weitern wird vom schweizerischen Bauernsekretär angeführt, dass die alte Bezeichnung des Seuchengesetzes in engem Zusammenhange stehe mit dem durch eidgenössische Gesetze ebenfalls festgelegten Namen „Viehzählung“. Ganz abgesehen davon, dass dieser Zusammenhang uns kein enger scheint, da die Viehzählungen vorwiegend national-ökonomischen und volkswirtschaftlichen Zwecken dienen, so ist zu sagen, dass auch jenes Gesetz materiell unrichtig benannt ist, so gut wie die Verordnung betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel, die wohl heissen sollte . . . beim Pferde- und Viehhandel. Jedes Kind weiss es, dass das tagtägliche Leben schon längst zwischen Pferde- und Viehhändlern differenziert hat und was unter diesen Begriffen zu verstehen ist. Aber was kümmerts, dass trotz der Logik und Würdigung der angeführten Gründe die alte unkorrekte Bezeichnung auch für das neue Gesetz wieder herübergenommen wird!

Und wenn alle diese Vorwürfe die Opposition nicht bekehren können, wie stellt sich diese heute nach der Abstimmung vom 4. Mai d. J., nach welcher der neue Artikel der Bundesverfassung in Kraft getreten ist, der dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz nicht bloss über *V i e h* - seuchen im engern Sinne, sondern gegen übertragbare, stark verbreitete oder bösartige Krankheiten von . . . *T i e r e n* im allgemeinen verleiht.*) Bildet dieser neue Verfassungsartikel nicht für jeden nur einigermaßen logisch und gerecht denkenden Menschen die folgerichtige Basis für ein *T i e r* -

*) Siehe auch „Neue Zürcher-Zeitung Nr. 132.

seuchengesetz, und zeigt er nicht deutlich, dass die eidgenössische Legislative mit der alten Gewohnheit brechen will, nach welcher alle Erlasse, die die Tiere beschlug, einfach mit Vieh deklariert wurden. Schon allein aus Konsequenz auf diesen Verfassungsartikel sollen und dürfen wir ein Tierseuchengesetz erwarten, wenn auch die angeführten materiellen und ethischen Gesichtspunkte seitens der landwirtschaftlichen Vertreter nicht gewürdigt werden sollten.

Von den tierärztlichen Mitgliedern der Expertenkommission zur Beratung des neuen Seuchengesetzes erwarten wir aber, dass sie nun schon auf Grund dieses neuen Bundesartikels logischerweise ein Tierseuchengesetz verlangen und in diesem Bestreben einig gehen. Ein gegenteiliger Standpunkt würde von wenig Rückgrat und Standesbewusstsein zeugen und gewiss von einem grossen Teil der schweizerischen Tierärzte nicht verstanden und gebilligt werden. Dies würde auch dann nicht der Fall sein, wenn er mit dem Hinweis auf die Forderung des zu schaffenden Veterinärarnantes begründet würde, das ja mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse auf dem eidgenössischen Seuchenbureau ohnehin dringend notwendig ist und also kommen muss. Für eine derartige Kompromisspolitik, die wohl als legislatorischer Kuhhandel bezeichnet werden kann, würde uns jedes Verständnis fehlen. Unsere Parole und berechtigte Forderung lautet:

„Dem Tierarzt ein Tierseuchengesetz.“

Literarische Rundschau.

Schick, Friedrich, Dr. med. vet. Über die Brunstfeige (Brunstdrüse) der Gemse. Mit zwölf Figuren im Text und einer Tafel. Arbeit aus dem histologischen und embryologischen Institute der Tier-